

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Nur per E-Mail!

Oberste Landesbehörden und weitere
Dienststellen lt. Verteiler

nachrichtlich:
LAF M-V, Dezernatsgruppe 21

Bearbeiter: Matthias Schmidt

Telefon: 0385 / 588-14193

AZ: P 2160-5/92

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: matthias.schmidt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 29. Oktober 2020

Vorübergehende Verlängerung der Übertragungsfristen für den Urlaub aus 2019 und 2020

Landesverordnung über abweichende Verfallsfristen für den Erholungsurlaub aus den Jahren 2019 und 2020 in Mecklenburg-Vorpommern (EUrlVerFrLVO M-V 2019/2020) vom 19. Oktober 2020

Die Landesregierung hat mit der Landesverordnung über abweichende Verfallsfristen für den Erholungsurlaub aus den Jahren 2019 und 2020 in Mecklenburg-Vorpommern (EUrlVerFrLVO M-V 2019/2020) vom 19. Oktober 2020 für Beamte die Verfallsfristen für Erholungsurlaub aus den Urlaubsjahren 2019 und 2020 bis zum 31. August 2021 bzw. 31. August 2022 verlängert. Die Verordnung wurde am 28. Oktober 2020 im GVOBl. M-V Nr. 67, Seite 910 veröffentlicht und ist seit heute in Kraft.

Die Verlängerung der Verfallsfristen geschah vor dem Hintergrund, dass aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage in einigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung besondere Belastungen vorliegen, die dazu führen, dass Beschäftigte ihren geplanten Erholungsurlaub nicht oder nur in vermindertem Umfang in Anspruch nehmen konnten bzw. können. Die längeren Fristen sollen verhindern, dass in solchen Fällen Urlaub verfällt. Zugleich soll in den von der aktuellen Arbeitsbelastung besonders betroffenen Bereichen die nötige Flexibilität bei der Abwicklung der Erholungsurlaubsansprüche geschaffen werden. Die vorübergehende Regelung für zwei Urlaubsjahre soll jedoch nicht dazu dienen, dass Beschäftigte ohne zwingende dienstliche Gründe Erholungsurlaubsansprüche aus mehreren Jahren „ansparen“, um später über längere Zeiträume den Dienststellen nicht zur Verfügung zu stehen. Es bleibt deshalb bei der grundsätzlichen Orientierung, dass der Urlaub möglichst im jeweiligen Urlaubsjahr genommen wird, um den mit dem Urlaub bezweckten Erholungseffekt zu gewährleisten.

Gemäß FM-Schreiben vom 4. Juni 1999, Az. IV 130 P2160-1.6/98, ist für die Übertragung von im Urlaubsjahr nicht genommenen Urlaubstagen die für die Beamten des Landes M-V anzuwendende Erholungsurlaubsverordnung zugrunde zu legen, sofern diese günstiger ist als die entsprechende tarifliche Regelung.

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Da die tariflichen Regelungen kürzere Verfallsfristen vorsehen, gelten für die Tarifbeschäftigten des Landes die günstigeren Regelungen der EUrlVerFrLVO M-V. Abweichend von den bisherigen Regelungen verfällt daher der Erholungsurlaub:

- für das Urlaubsjahr 2019 mit Ablauf des 31. August 2021 und
- für das Urlaubsjahr 2020 mit Ablauf des 31. August 2022.

Für den tariflichen Urlaub aus dem Urlaubsjahr 2021 und folgenden gilt nach heutigem Stand dann wieder die bisherige Regelung, nach der der Urlaub nach dem 31. Dezember 2022 bzw. nach dem 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres verfällt.

Die vorgenannten Regelungen für die Übertragungsfristen gelten auch für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte.

Das Schreiben wird auch im Intranet unter Finanzministerium / Fachinformationen / Abteilung 1 / Informationen zum Tarifrecht eingestellt.

Im Auftrag
gez. Antje Wedepohl